

## HANDICAP UND RECHT

03 / 2019 (16.04.2019)

### **Wirkt sich die gemischte Methode der IV auf die Ermittlung des Invaliditätsgrades durch die Pensionskasse aus?**

---

**In der IV wird der Invaliditätsgrad bei Teilerwerbstätigen mit einem Aufgabenbereich, wie z.B. Haushaltführung und Kinderbetreuung, nach der gemischten Methode berechnet. Seit dem 1.1.2018 gelten dabei neue Grundsätze. Gelten diese nun auch für die Berechnung des Invaliditätsgrades in der beruflichen Vorsorge? Nein, hat das Bundesgericht in gleich drei Urteilen entschieden.**

In der IV wird bei Teilerwerbstätigen aufgrund der Änderung von Art. 27<sup>bis</sup> Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) seit 1. Januar 2018 ein neues, den Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) entsprechendes Berechnungsmodell angewendet. Demnach erfolgt die Bemessung des Invaliditätsgrades im Erwerbsbereich neu aufgrund eines Valideneinkommens, das hypothetisch auf eine Vollzeitstelle hochgerechnet wird. Der so ermittelte Wert wird anschliessend wiederum nach dem Erwerbsanteil gewichtet.

Durch diese Neugestaltung wird der an der alten Berechnungsmethode unter anderem durch den EGMR geübten Kritik, wonach ein teilerwerbsbedingter Mindererwerb bei der Invaliditätsgradermittlung doppelt ins Gewicht falle und somit diskriminierend sei, Genüge getan ([vgl. hierzu Handicap und Recht 1/2018](#)).

#### **Bei der beruflichen Vorsorge bleibt alles beim Alten**

Nach der Änderung von Art. 27<sup>bis</sup> IVV stellte sich die Frage, ob die neuen Bemessungsgrundsätze bei der gemischten Methode der IV auch bei der beruflichen Vorsorge anzuwenden sind. Diese Frage hat das Bundesgericht in zwei Urteilen vom 7. März 2018 ([144 V 63 auf Deutsch](#) und [144 V 72 auf Französisch](#)) sowie im Urteil vom 12. März 2018 ([9C 25/2018](#)) verneint. Das Bundesgericht entschied, dass sich die Einführung der neuen gemischten Methode in der IV nicht auf die Ermittlung des Invaliditätsgrades in der beruflichen Vorsorge auswirkt.

Es bleibt also bei der Berechnung, wie sie im Falle von Teilzeiterwerb gemäss der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung bereits üblich ist. Das heisst, dass eine Pensionskasse beim zugrundeliegenden Valideneinkommen keine Auf-

rechnung auf ein hypothetisches Vollzeiterwerbsum vornimmt, wie dies die IV seit 1. Januar 2018 tut.

In Anlehnung an die bereits bestehende Rechtsprechung zur Ermittlung des Invaliditätsgrades bei Teilerwerbstätigen in der beruflichen Vorsorge ([Urteil vom 23. September 2015, 9C 403/2015](#)) hat das Bundesgericht die Auswirkungen der neuen gemischten Methode der IV auf die Invaliditätsgradermittlung in der beruflichen Vorsorge so beurteilt: Hat die IV die Invalidität einer teilzeitlich erwerbstätigen Person mittels der gemischten Methode berechnet, sind die Pensionskassen grundsätzlich an denjenigen Invaliditätsgrad gebunden, den die IV für den erwerblichen Teil ermittelt hat. Die Versicherungsdeckung in der beruflichen Vorsorge umfasst den erwerblichen Bereich aber bloss im (zeitlichen) Umfang der effektiven Erwerbsausübung.

Für das Valideneinkommen und den Anspruch auf Invalidenleistungen einer Pensionskasse ist also einzig das bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit tatsächlich ausgeübte Arbeitspensum massgebend. Anders als der Invaliditätsgrad in der IV ist der vorsorgerechtlich relevante Invaliditätsgrad somit weiterhin aufgrund des Valideneinkommens zu bemessen, welches dem Umfang der Teilerwerbstätigkeit entspricht, und nicht im Verhältnis zu einer hypothetischen Vollzeiterwerbstätigkeit.

### Ein Beispiel

Frau Gisler arbeitet in einem 75%-Pensum, erzielt ein Einkommen von 75'000 Franken und ist dadurch bei einer Pensionskasse vorsorgeversichert. Aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung mit Arbeitsunfähigkeit stellt sie ein Gesuch um Ausrichtung einer IV-Rente. Die IV geht davon aus, dass Frau Gisler im Erwerbsbereich nur noch in einem 50%-Pensum einsatzfähig ist.

Aufgrund der seit 1.1.2018 geltenden Bemessungsgrundsätze ermittelt die IV im Erwerbsbereich eine Erwerbseinbusse bzw. einen Teilinvaliditätsgrad von 50% (100'000 Franken in einem 100%-Pensum verglichen mit 50'000 Franken in einem der Restarbeitsfähigkeit entsprechenden 50%-Pensum). Da Frau Gisler gemäss den Abklärungen der IV im Haushaltbereich zu 50% eingeschränkt ist, resultiert ein Gesamtinvaliditätsgrad von 50% ( $0,75 \times 50\%$  zuzüglich  $0,25 \times 50\%$ ). Die IV spricht Frau Gisler eine halbe IV-Rente zu.

Daraufhin wendet sich Frau Gisler an ihre Pensionskasse. Diese erachtet sich zwar als grundsätzlich zuständig, weil die Arbeitsunfähigkeit während der Anstellung von Frau Gisler eingetreten ist. Zu Recht verneint sie aber ihre Leistungspflicht. Wie kann das sein? Das Einkommen von Frau Gisler aus ihrem bei der Pensionskasse versicherten 75%-Pensum von 75'000 Franken wird in der beruflichen Vorsorge dem noch möglichen Einkommen in einer 50%-igen Tätigkeit von 50'000 Franken gegenübergestellt. Daraus resultiert eine Erwerbseinbusse von 25'000 Franken.

Verglichen mit dem Einkommen von 75'000 Franken resultiert somit ein Invaliditätsgrad von 33%. Damit wird der gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) für die Ausrichtung einer Invalidenrente notwendige Invaliditätsgrad von 40% nicht erreicht. Da Frau Gislers Pensionskasse auch keine überobligatorischen Invalidenleistungen unter einem Invaliditätsgrad von 40% vorsieht, hat sie tatsächlich keinen Anspruch auf eine Invalidenrente ihrer Pensionskasse.

Auch wenn dies für Frau Gisler vermutlich nicht einfach nachzuvollziehen sein mag, aus rechtlicher Sicht ist nichts dagegen einzuwenden. Denn im Gegenteil zur IV,

bei der neben dem Erwerbs- auch der  
Aufgabenbereich versichert ist, umfasst

die berufliche Vorsorge nur den erwerbli-  
chen Bereich und ist somit abweichend  
von der IV konzipiert.

---

**Impressum**

Autor/in: Petra Kern, Rechtsanwältin. Abteilungsleiterin Sozialversicherungen  
Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern  
Tel.: 031 370 08 30 | [info@inclusion-handicap.ch](mailto:info@inclusion-handicap.ch) | [www.inclusion-handicap.ch](http://www.inclusion-handicap.ch)

**Alle Ausgaben «Handicap und Recht»:** [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)